

Geschäftsordnung des Forschungskollegiums der PPH Augustinum

Präambel

Das Forschungskollegium der PPH Augustinum (FOKO) wird vom Rektorat eingesetzt und hat Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung im Bereich von Forschung an der PPH Augustinum wahrzunehmen.

Das FOKO versteht sich als kollegiales Gremium, das ausschließlich interne Aufgaben hat. Das FOKO ist für die, unter §1 genannten Aufgabenfelder zuständig. Diesbezüglich hat das FOKO beratende Funktion und gibt Empfehlungen ab.

Das FOKO formuliert folgende Geschäftsordnung, die die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gewährleistet.

§ 1 Aufgaben des Forschungskollegiums

Die Aufgaben des Forschungskollegiums umfassen Empfehlungen zu folgenden Punkten:

- **Qualitätssicherung von Forschung:** in Bezug auf Antragsstellung, Begutachtung, Berichtlegung, Forschungsleistungsdokumentation, Sicherung wissenschaftlicher Praxis und Lehre, Profilbildung in der Forschung, QS-Instrumente u.a.
- **Vernetzung von Forschungsvorhaben:** im Sinne strategischer Schwerpunktbildung und Aufbau langfristiger Forschungsexpertise
- **Prozessabläufe:** Antragstellung für interne Forschungsvorhaben, Drittmittelprojekte, Forschungsk Kooperationen u.a.
- **Transparenz bei der Mittelvergabe:** personelle, zeitliche, finanzielle und strukturelle Ressourcen u.a.
- **Forschungsanregenden Aktivitäten:** für Studierende und Lehrende
- **Forschungsgeleitete Lehre:** Ziele und Kompetenzerwerb, Hochschuldidaktik und Qualifizierungsinitiativen, Bewusstseinsbildung
- **Bachelor- und Masterarbeiten:** Qualitätssicherung

§ 2 Zusammensetzung des Forschungskollegiums

Das Forschungskollegium wurde mit 1. Oktober 2019 eingerichtet und auf drei Jahre festgelegt. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- Ordentliche Mitglieder
 - Ein*e Vertreter*in Rektorat (für Forschung zuständig)
 - Institutsleiter*in IFEQ und Fachbereichskoordinator*in Religion
 - Zwei Personen, die vorwiegend in der Forschung eingesetzt sind („Forschungsstellen“) – von dieser Personengruppe aus dieser Personengruppe als Vertretung gewählt*
 - Zwei Personen, die überwiegend in der Lehre eingesetzt sind und Forschungsprojekte leiten oder sich daran beteiligen („forschungsgeleitete Lehre“) – vom Hochschulkollegium nominiert*
- Projektbezogene Mitglieder, temporäre Mitglieder
 - Einladung zu speziellen TOPS oder für Gutachten, z.B. externe Expert*innen

§ 3 Sitzungen des Forschungskollegiums

(1) Die Sitzungen werden vom*von der Moderator*in formlos einberufen und von ihm*ihr geleitet. Die Sitzungen sind regelmäßig, mindestens einmal im Semester einzuberufen.

(2) Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Der Moderator*die Moderatorin erstellt die Tagesordnung, jedes Mitglied hat das Recht, am Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu verlangen.

(3) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Forschungskollegiums (in alphabetischer Reihenfolge).

(4) Der*Die Protokollant*in ist in der nächsten Sitzung der*die Moderator*in. Der*Die Vertreter*in des Rektorats ist von der Moderation und Protokollführung ausgenommen.

(5) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Forschungskollegiums für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(6) Sitzungstermine werden innerhalb der Sitzung vereinbart. Im Bedarfsfall mittels Terminfindungssystem.

(7) Im Bedarfsfall kann jedes ordentliche Mitglied den Bedarf einer Sitzung anmelden. Dieser wird per E-Mail an alle kommuniziert und benötigt mindestens die Zustimmung eines weiteren Mitglieds. Bei Zustimmung wird die Sitzung vom*von der nächsten Moderator*in organisiert (Terminkoordination, Raumreservierung, schriftliche Einladung inklusive Tagesordnung per Mail).

(8) Wenn es absehbar ist, dass ein Mitglied des FOKO für mehr als zwei Monate nicht mitarbeiten bzw. mehr als zwei Mal nicht an der FOKO-Sitzung teilnehmen kann, dann ist das jeweilige Ersatzmitglied in die entsprechende/n Sitzung/en einzuladen.

* In das Forschungskollegium können nur Stammlehrende entsandt werden, die mindestens im Ausmaß von 50 % an der PPH Augustinum beschäftigt sind.

§ 4 Beschlussfassung

Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Für eine gültige Beschlussfassung müssen mindestens vier ordentliche Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
Die Geschäftsordnung muss einstimmig beschlossen werden.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit Beschlussfassung geändert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben treten mit Beschluss des Forschungskollegiums in Kraft.

Beschluss mit 27.09.2023